

**Der Bundesminister des Innern**

Bonn, den 27. März 1961

III 7 - 37182 (Sp) 7405/61

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Auswirkungen des Körperschaftsteuergesetzes auf die  
den Turn- und Sportvereinen gestellten Aufgaben  
und die damit im Zusammenhang stehende Verwirk-  
lichung des „Goldenen Planes“**

**Bezug: Kleine Anfrage der Fraktion der FDP  
— Drucksache 2580 —**

Die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP beantworte ich im  
Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen wie folgt:

**Zu 1.**

Die Bundesregierung begrüßt das Bemühen der Sportvereine, durch Selbstfinanzierung zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen. Eine „Selbstfinanzierung der Sportvereine“ im Sinne einer gewissen Eigenleistung ist zweifellos überall dort erforderlich, wo es sich um die Erfüllung der sich im unmittelbaren Vereinsbereich ergebenden Aufgaben handelt. Diese Auffassung dürfte gleichermaßen bei den für die finanzielle Unterstützung der Vereinsarbeit zuständigen Förderstellen (Länder und Gemeinden) als auch bei den Vereinen selbst vorherrschen. Auch die seitens des Bundes geförderten Bundesverbände des deutschen Sports sind im Interesse ihrer wünschenswerten Unabhängigkeit bereit, wesentliche Aufgaben im Wege der Selbstfinanzierung zu erfüllen.

Eine Selbstfinanzierung der Vereine zur Verwirklichung des „Goldenen Planes“ ist dagegen nach den diesem Plan zu Grunde liegenden Vorstellungen nicht erforderlich. Die zur Behebung des Mangels an Übungsstätten notwendigen Mittel sollen von Bund, Ländern und Gemeinden aufgebracht, die Vereine und Verbände also finanziell nicht in Anspruch genommen werden.

**Zu 2. und 3.**

Die in den Körperschaftsteuer-Richtlinien 1958 bestimmte allgemeine Freigrenze von 500 DM (Abschnitt 52) und die besondere Freigrenze von 1000 DM für kulturelle Einrichtungen, kulturelle Veranstaltungen sowie gesellige Veranstaltungen

eines steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Sportvereins (Abschnitt 12) sind in dem Bestreben begründet, das Besteuerungsverfahren dort, wo es angängig ist, zu vereinfachen. Ob diese Grenzen zu niedrig sind und dem Bemühen der Sportvereine zuwiderlaufen, in erster Linie aus eigener Kraft ihre Aufgaben zu erfüllen, kann nur aus den gegebenen Tatbeständen ermittelt werden. Diese Tatbestandsunterlagen stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung, weil die Körperschaftsteuer von den Länderfinanzbehörden verwaltet wird. Die Bundesregierung ist bereit, die obersten Finanzbehörden der Länder um entsprechende Feststellungen und zugleich um eine Prüfung zu bitten, ob die bezeichneten Freigrenzen von 500 DM und 1000 DM, die in dieser Höhe bereits seit dem Jahre 1951 bestehen, zu erhöhen sind.

In Vertretung

**Anders**